



dbb
beamtenbund
und tarifunion
schleswig - holstein

dbb sh • Muhliusstr. 65 • 24103 Kiel

Per Mail an

den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein
Daniel Günther

sowie

die Finanzministerin des Landes Schleswig-Holstein
Monika Heinold

Spitzenorganisation der
Fachgewerkschaften und-verbände
des öffentlichen Dienstes

Landesgeschäftsstelle:
Muhliusstr. 65, 24103 Kiel
Telefon: 0431.675081
Fax: 0431.675084
E-Mail: info@dbbsh.de
Internet: www.dbbsh.de

09.01.2023

Nachrichtlich per Mail an:

die Vorsitzenden der Fraktionen im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Tobias Koch, CDU

Lasse Petersdotter, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Thomas Losse Müller, SPD

Christopher Vogt, FDP

Lars Harms, SSW

Zur Veröffentlichung:

im Bereich des dbb sh und seiner Mitgliedsgewerkschaften

Inflationsausgleich für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes in Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Günther,
sehr geehrte Frau Finanzministerin Heinold,

die erhebliche Inflationsentwicklung hat zu einem dringenden Handlungsbedarf geführt. Die auf Bundes- und Landesebene auf den Weg gebrachten Unterstützungsprogramme gehen in die richtige Richtung und sorgen dafür, dass in vielen Fällen die größte und erste Not abgedeckt werden kann. Die Unterstützungsprogramme gleichen jedoch nicht die Reallohnverluste der Beschäftigten aus – das ist auch nicht die Aufgabe des Staates. Vielmehr kommt es hierbei auf die Lohnentwicklung an. Eine positive Lohnentwicklung sollte für den Erhalt des Lebensstandards und für eine leistungsgerechte Bezahlung der Beschäftigten sorgen. Die diesbezüglich unterschiedliche Praxis in den Branchen und Betrieben ist auch ein entscheidender Aspekt bei der Gewinnung und Bindung von Fachkräften.

Vor diesem Hintergrund sollte der öffentliche Dienst als Arbeitgeber beziehungsweise Dienstherr keine neuen Wettbewerbsnachteile provozieren, indem er seinen Beschäftigten

deutliche Reallohnverluste zumutet. Stattdessen sollten geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um diese Fehlentwicklungen abzuwenden.

Gern zeigen wir geeignete Maßnahmen – differenziert nach staatlichen Ebenen und Statusgruppen – auf, wobei das Land Schleswig-Holstein für wesentliche Teile des betroffenen Personalbestandes in der Verantwortung ist.

Tarifbeschäftigte beim Bund und bei den Kommunen

Mit dem Jahresende 2022 hat die Laufzeit der hier maßgebenden Einkommenstabellen des TVöD geendet. Die Tarifverhandlungen sind terminiert und beginnen noch im Januar. Damit haben die Beschäftigten die Möglichkeit, über ihre Gewerkschaften einen Reallohnverlust abzuwenden, indem ab Januar 2023 greifende Maßnahmen durchgesetzt und vereinbart werden. In diesem Sinne wird der dbb als Tarifvertragspartei die bekannten Forderungen zur Einkommensrunde aktiv vertreten.

Tarifbeschäftigte des Landes Schleswig-Holstein

Für die Tarifbeschäftigten des Landes gilt der TV-L mit den entsprechenden Entgelttabellen. Diese haben jedoch noch eine Mindestlaufzeit bis September 2023. Im Gegensatz zu den Beschäftigten bei Bund und Kommunen können Entgeltanpassungen frühestens mit Wirkung ab Oktober 2023 erreicht werden. Auch unter Berücksichtigung der linearen Anpassung um 2,8 Prozent im Dezember 2022 wäre ohne ergänzendes Gegensteuern ein deutlicher Reallohnverlust zu verkräften. Die Gewährung einer Inflationsausgleichsprämie außerhalb einer Einkommensrunde wäre ein geeignetes, aber nach Lage der Dinge leider unrealistisches Instrument – dies müsste unter Einbeziehung aller Länder auf TdL-Ebene vereinbart werden, was kaum möglich sein wird.

Doch das Land Schleswig-Holstein hat eine Möglichkeit, eigenständig über eine Maßnahme zu entscheiden, nämlich auf der Grundlage von § 16 Abs. 5 TV-L. Danach können Arbeitgeber den Beschäftigten zum Ausgleich höherer Lebenshaltungskosten eine Zulage im Volumen von bis zu zwei vorweggewährten Stufen der jeweiligen Entgeltgruppe gewähren. Beschäftigte mit einem Entgelt der Endstufe können bis zu 20 v.H. der Stufe 2 zusätzlich erhalten.

Da der Tatbestand höherer Lebenshaltungskosten zweifellos erfüllt ist und wie beschrieben ein klarer Handlungsbedarf besteht, halten wir für alle Tarifbeschäftigten eine von Januar bis September 2023 befristete, der Abgabepflicht unterfallende Zulage in Höhe von monatlich mindestens 150 Euro für angemessen, soweit diese im Rahmen von § 16 Abs. 5 TV-L zulässig ist.

Beamtinnen und Beamte des Landes und der Kommunen in Schleswig-Holstein

Für die Beamtinnen und Beamten ist die Ausgangslage zunächst identisch mit jener der Tarifbeschäftigten des Landes. Eine Anpassung der Besoldungstabellen ist erst auf der Grundlage des Ergebnisses der Tarifrunde für die Länder, mithin frühestens ab Oktober 2023 realistisch. Damit besteht auch hier das Erfordernis, bereits jetzt zu reagieren, um erhebliche Reallohnverluste abzuwenden. Die für die Tarifbeschäftigten aufgezeigte Lösung kommt für Beamtinnen und Beamte mangels einer identischen Rechtsgrundlage nicht in Betracht.

Jedoch hat das Land Schleswig-Holstein aufgrund der bestehenden Gesetzgebungskompetenz die Möglichkeit, eigenständig über eine Inflationsausgleichsprämie für die unter das Schleswig-Holsteinische fallenden Beamtinnen und Beamten zu entscheiden. Gemäß § 3 Nr. 11c EStG können Arbeitgeber ihren Beschäftigten zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn bis zum 31.12.2024 Zuschüsse oder Sachbezüge bis zu einem Betrag von maximal 3.000 Euro steuerfrei zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise gewähren. Dabei sind auch monatliche Teilbeträge zulässig.

Wir halten für die Beamtinnen und Beamten einen von Januar bis September befristeten und abgabenfreien Zuschuss in Höhe von monatlich mindestens 100 Euro für angemessen. Dieser Betrag sollte insbesondere mit Blick auf Alleinerziehende auch für Teilzeitbeschäftigte in voller Höhe ausgezahlt werden, zumal den geminderten Bezügen keine geminderten Verbraucherpreise gegenüberstehen.

Mit dieser Maßnahme würde einem weiteren akuten Handlungsbedarf Rechnung getragen, der aus dem angepassten Niveau der Sozialleistungen (Bürgergeld) resultiert. In Schleswig-Holstein wird mit Blick auf die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zum Mindestabstand der Besoldung zur sozialen Grundsicherung nur eine – wenn überhaupt – geringstmögliche Besoldung gezahlt. Die im Jahr 2022 vorgenommene Besoldungsgesetzgebung, die noch unter Berücksichtigung der „Hartz-IV-Sätze“ erfolgt ist, dürfte aufgrund des höheren Bürgergeldes seit Januar 2023 erneut in die Verfassungswidrigkeit gerutscht sein. Dieser Folge würde mit dem befristeten Zuschuss wirksam begegnet, so dass im Zuge der Einkommensrunde im Herbst 2023 eine endgültige Lösung realisiert werden könnte.

Für beide Statusgruppen gilt: Unsere Vorschläge haben keine präjudizierende Wirkung auf die anstehenden Einkommensrunden. Die Forderungen für die Einkommensrunde bei Bund und Kommunen lassen erkennen, dass dort andere Dimensionen im Raum stehen. Uns geht es vielmehr darum, dass das Land Schleswig-Holstein seinen Beschäftigten in einer Phase spürbarer Reallohnverluste zur Seite steht, bis in regulären Einkommensrunden dauerhafte Anpassungen vorgenommen werden können. Unsere diesbezüglichen Vorschläge würden dem akuten Handlungsbedarf Rechnung tragen und eine realistische, sachgerechte und ausgesprochen moderate Übergangslösung darstellen. Damit würde ein angemessenes und positives Signal an die Beschäftigten gesendet, mit der eine weitere Benachteiligung gegenüber anderen leistungsfähigen, verantwortungsbewussten und beschäftigtenorientierten Arbeitgebern abgewendet werden kann.

Deshalb empfehlen wir dringend, die entsprechenden Beschlüsse zu fassen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen.

Mit freundlichen Grüßen



Kai Tellkamp
Landesbundvorsitzender